

Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach



St. Matthias



St. Josef



Herz Jesu

Institutionelles Schutzkonzept Katholischer Kirchengemeindeverband Riegelsberg-Köllerbach

Kirchengemeinden:

Riegelsberg, St. Josef

Riegelsberg, St. Matthias

Püttlingen-Köllerbach, Herz Jesu

Kirchstraße 28

66292 Riegelsberg

Tel.: 06806 99493-0

Fax: 06806 99493-29

E-Mail: pfarramt-riegelsberg-koellerbach@gmx.de

Homepage: www.pfarreiengemeinschaft-riegelsberg-koellerbach.de

Inhalt

1. Leitbild	Seite 3
2. Personalverantwortung	Seite 5
3. Risiko - Potenzialanalyse	Seite 8
4. Verhaltenskodex	Seite 10
5. Schulungen	Seite 12
6. Qualitätsmanagement	Seite 13
7. Ablauf im Verdachtsfall Intervention und Nachsorge	Seite 14
8. Anlagen	

1. Leitbild

Ziel der präventiven Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist es

„am Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ mitzuwirken ... Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tiefempfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur.... Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltern zurücktritt und eine ‚Weitwinkelsicht‘ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Geschehene früher zu bemerken. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsene Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, a.a.O., S.46)

In unserer Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach begegnen sich viele Menschen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Pfarreiengemeinschaft bietet Orte von Geselligkeit, von Gottesdiensten, von gelebtem Glauben und geteiltem Leben. Und dabei begleiten wir auch in besonderer Weise Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen und Tagespflegeeinrichtungen und bei Hausbesuchen.

Dabei ist es uns ein besonderes Anliegen, dass alle Menschen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen.

Kirche soll als ein Ort erfahren werden, an dem die Liebe Gottes zu uns Menschen spürbar und erfahrbar ist.

Wir sind uns bewusst, dass wie eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen tragen und sie deshalb vor sexueller Gewalt, Übergriffen und Diskriminierungen zu schützen haben.

Wir legen Wert darauf, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Menschen bei uns gut aufgehoben wissen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Dieses Schutzkonzept soll also helfen, dass unsere Pfarreiengemeinschaft ein Ort ist, an dem Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind. Zugleich sollte sie ein Ort sein, wo Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts –

beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird. Unser Schutzkonzept soll Missbrauch keinen Raum geben.

Dazu wurde in unserer Pfarreiengemeinschaft das hier vorgelegte Institutionelle Schutzkonzept (ISK) erarbeitet gemäß den Vorgaben der Dt. Bischofskonferenz und unseres Bischofs Dr. Stephan Ackermann.

In dieses Institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 bis 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufgenommen worden.

2. Personalverantwortung

„Personalauswahl und -entwicklung sind aus gutem Grund der erste Baustein. Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Minderjährigen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein.“

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollten deshalb im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden“. (Quelle: Prävention Bistum Trier)

Alle Leitungskräfte, haupt- und nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich deshalb in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen einzutreten.

Konsequenzen für die Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach:

- Die Person, die mitarbeiten möchte, wird über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen u. a. dazu, sich einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.
- Dies gilt für neue wie für bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
- Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 (§ 72a SGB VIII) stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Deswegen müssen Mitarbeitende in diesen Bereichen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dies gilt seit 1. Januar 2017 auch für Mitarbeitende in der Arbeit mit behinderten Menschen (Bundesteilhabegesetz, § 75 SGB XII, Art. 11).

Die **Führungszeugnisvorlagepflicht** gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entweder regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten.

Alle haupt- und nebenamtlich im pastoralen Dienst Tätigen müssen dieses erweiterte polizeiliche Führungszeugnis in regelmäßigem Abstand von drei Jahren abgeben.

Für Angestellte des KGV und der Kirchengemeinden gelten die Vorgaben analog. Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse können von den entsprechenden Personen direkt an das Bischöflichen Ordinariat nach Trier gesandt werden und werden nach Einsichtnahme des kirchlichen Notars vernichtet. Die Verantwortlichen in der Pfarreiengemeinschaft erhalten eine Information über den Eingang des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses mit dem entsprechenden Vermerk, dass kein relevanter Eintrag vorliegt. Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinden müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder

vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und nur wenn dieser Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen auch dann ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sobald sie eine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen.

Verantwortlich dafür, dass eine Vorlage erfolgt, ist der leitende Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft in Abstimmung mit einer Präventionsfachkraft. Die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

In unserer Pfarreiengemeinschaft ist das Verfahren für Ehrenamtliche wie folgt geregelt:

Der Leiter unserer Pfarreiengemeinschaft, Pfarrer Franz-Josef Werle, fordert ggfls. das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ein anhand der Risikoanalyse, d.h. wer ein Führungszeugnis braucht. Er dokumentiert die entsprechenden Namen in einer Liste. In dieser Liste wird auch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex/Verpflichtungserklärung sowie gegebenenfalls die zertifizierte Schulung dokumentiert. (siehe Anlage 4)

Der zuständige Mitarbeiter

- informiert die entsprechende Person direkt, über Kollegen oder schriftlich (Anlage 1+2).
- stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus (Anlage 3) und
- lässt ihr die Bescheinigung zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss, ausgehändigt. (s. Anlagen)

Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung ist dies kostenfrei. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugestellt.

Die entsprechende Person sendet das Führungszeugnis an das Bischöfliche Ordinariat Trier zum/r Kirchlichen Notar*in, Herrn Harald Klein oder Frau Andrea Olk.

Der Verwaltungsbeauftragte prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses, er dokumentiert das Ergebnis und informiert den zuständigen Mitarbeiter vor Ort, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht.

Der zuständige Mitarbeiter in der Kirchengemeinde vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach drei Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen. In

dieser Liste wird auch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex dokumentiert“.

- **Selbstauskunftserklärung**
Alle Leitungskräfte, haupt- und nebenberufliche-und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, dass sie wegen einer Straftat (§ 4 Abs. 2a PrävO) weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und dass er/sie die Leitung sofort darüber informiert, falls gegen ihn/sie Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet werden. Sie ergänzt das abgegebene erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

Während des Einsatzes achtet die Leitung auf die Persönlichkeit und aktuelle Qualifikationen der Mitarbeitenden. Sie informiert auch zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Schutzbefohlenen.

„Für Hauptamtliche tritt die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung entsprechend der Beschlussfassung der Rahmenordnung durch die KODA in Kraft.“

Selbstauskunftserklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB die in §72a des SGBVIII genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Risiko – Potenzialanalyse für den Kirchengemeindeverband Riegelsberg-Köllerbach

Bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes ist es von Bedeutung, um die Risiken und Gefahren in Situationen und an den einzelnen Orten zu wissen.

Die Risiko-/Situationsanalyse überprüft daher im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Lebenssituationen:

- Freizeiten, Fahrten, Gruppenstunden, Kommunion- und Firmkatechese, Hausbesuche bei alten und kranken Menschen, auch in Pflegeheimen
- prekäre Familienverhältnisse
- Persönlichkeitsfindung / Pubertät
- generell: Personen in Konfliktsituationen, die sich an Kirche wenden, weil sie Trost und Rat suchen

räumliche Situationen:

- bei Räumen mit besonderem Gefahrenpotential (schlecht einsehbare, dunkle, abgelegene Räume, Räume ohne Publikumsverkehr, Kellerräume) ist darauf zu achten, dass mindestens zwei BetreuerInnen da sind, nie ein Kind und ein BetreuerIn alleine!
- bei Einzelgesprächen auf Raumauswahl achten, geschützt, aber dennoch nicht fernab
- bei Auswahl neuer Räume darauf achten, dass sie einsehbar sind
- besondere Achtsamkeit in abgelegenen und schlecht einsehbaren Außenbereichen, bsp Hecken oder Mauern

Strukturen der Gruppierungen

In unserer Pfarreiengemeinschaft sind folgende Gruppierungen tätig, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren:

- Sternsinger: ab 6 Jahre
- Firmlinge: 15-16 Jahre
- Messdiener: ab 9 Jahre
- Kommunionkinder: 8-9 Jahre
- Kinder und Jugendliche, die die Angebote der KÖB nutzen

Bauliche Gegebenheiten

In der Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach findet die Jugendarbeit in Pfarrheimen und Jugendräumen statt.

Eine Begehung durch pastorale hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter hat unter Berücksichtigung von Lage, Zugang und Beleuchtung der Räumlichkeiten stattgefunden und hat folgendes Ergebnis erbracht:

St Josef, Riegelsberg

- Pfarrheim:

der Jugendraum im Kellergeschoss ist ein offener und einsehbarer Jugendraum.

Die hinteren Kellerräume im Pfarrheim sind schlecht einsehbar und ohne Fenster. Diese Kellerräume sind dauerhaft abgeschlossen.

Die Jugendarbeit findet grundsätzlich und überwiegend im oberen Bereich des Pfarrzentrums statt. Diese Räumlichkeiten sind definitiv keine Gefahrenquelle

- Pfarrkirche:

Die Josefsklausen unter der Sakristei liegt im Kellergeschoss und ist nicht einsehbar. Dieser Raum sollte abgeschlossen und nicht zugänglich sein.

St. Matthias, Riegelsberg

- Jugendraum und Pfarrzentrum:

Die Jugendarbeit findet im Jugendraum und im Pfarrzentrum statt. Beide Räume sind völlig offen und einsehbar. Hier ist kein Gefahrenpotential.

Der fensterlose Treppenaufgang aus dem großen Raum des Pfarrzentrums zur Sakristei der Kirche ist nicht einsehbar, aber abgeschlossen.

Herz Jesu, Köllerbach

- Schwesternhaus

Die Jugendarbeit findet im ehemaligen Schwesternhaus statt. Alle Räumlichkeiten sind völlig offen und einsehbar. Hier ist kein Gefahrenpotential.

Für die Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach werden die Verwaltungsräte darauf hingewiesen, für ihre pfarrlichen Immobilien die vorhandenen Hausordnungen zu überprüfen, zu überarbeiten oder neu zu erlassen.

4. Verhaltenskodex (siehe Anhang)

Aus dem Vorgenannten ergibt sich für unsere Pfarreiengemeinschaft folgender Verhaltenskodex, der klare Regel aufstellt für.

- **Nähe und Distanz:**

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft. Daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um.

Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeitende in den verschiedenen Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können. Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind. Wir tragen dazu bei, dass in unseren Gruppen und in unserem unmittelbaren Einflussbereich Regelungen zum Verhältnis von Nähe und Distanz gefunden und deutlich und verbindlich formuliert werden.

Körperkontakt

Wir achten darauf, dass Körperkontakte angemessen sind. Sie sollen stets in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie müssen von beiden Seiten akzeptiert sein.

Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe.

Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen müssen die Körperkontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sein. Körperkontakte wie Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarreiengemeinschaft nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung und im Pflegeheim). Wir dulden diese nicht und werten sie als Übergriff, der klare Konsequenzen nach sich zieht.

Wir tragen auch dazu bei, dass andere für das Thema Körperkontakt sensibilisiert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Wir halten die Intimsphäre aller Menschen für unantastbar.

Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z. B. indem wir uns bemühen, sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung geschlechter getrennt unterzubringen.

Wir achten die Regeln des guten Anstands: Wenn wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafräum. Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Wir unterbinden, dass Erwachsene zusammen mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen duschen.

Geschenke

Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

- **respektvollen Umgang miteinander**

Kommunikation, Wortwahl etc.

Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation - generell, ganz besonders aber im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung. Wir respektieren und achten die Person des Anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht vorsätzlich mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, wollen als gute Vorbilder vorangehen und andere auf verbale Fehlritte hinweisen.

Medien und soziale Netzwerke

Wir wissen um die Gefahren von Medien und tragen dazu bei, dass Menschen sich derer bewusst sind.

Wir achten nach unseren Möglichkeiten darauf, dass Kinder und Jugendliche in der Kommunikation per Internet respektvoll miteinander umgehen und umsichtig sind. Wir unterbinden verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos.

Wir versuchen, in unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Website, Newsletter, etc.) mit gutem Beispiel voranzugehen.

Wir achten auf die Vorgaben des Datenschutzes, indem wir z.B. Fotos nur veröffentlichen, wenn uns das Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Personensorgeberechtigten vorliegt.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Gewalt anzuwenden lehnen wir kategorisch ab. Wir gehen respektvoll miteinander um und halten uns an vereinbarte Regeln des Miteinanders. Wir schließen im Einzelfall Personen von einer Gruppe aus, wenn deren Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

Hier verweisen wir auf den entsprechenden Anhang:

Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil => VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG „Jugend – Bistum Trier“, S. 24

5. Schulungen

- Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von ihrem Arbeitgeber, dem Bischöflichen Generalvikariat Trier, dazu angehalten, **Präventionsschulungen** zu besuchen. Diese finden regelmäßig in verschiedenen Regionen unseres Bistums statt.

Siehe dazu auch: Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier Punkt 1.9 (<https://www.praevention.bistum-trier.de/fr/informationen/rahmenordnung-ordnung-praevention/>)

- Erzieherinnen und Erzieher unserer Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die Katholische KiTa gGmbH Saarland geschult.
- Küsterinnen/Küster, Sekretärinnen/Sekretäre und andere Angestellte werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person (Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier) geschult.
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral oder durch die vom Pastoralteam beauftragte Person (Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier) geschult.
- Katechetinnen und Katecheten im Bereich der Sakramentenkatechese werden zu Beginn ihrer Tätigkeit an der für die Sakramentenkatechese verantwortlichen Personen geschult.
- Für die Jugendarbeit Verantwortliche aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z.B. Kindergottesdienstteams, Schüलगottesdienstteams, Kinder- und Jugendchöre, Betreuung der Sternsinger, Kinderbibeltag) werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person Schulungen angeboten. Die Schulung erfolgt zu Beginn der Tätigkeit.
- Die Verantwortlichen der Krabbelgruppen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die vom Pastoralteam beauftragte Person geschult.
- Für die Arbeit mit erwachsenen schutzbefohlenen Verantwortlichen (z.B. Krankenkommunion sowohl zu Hause als auch im Pflegeheim und Besuchsdienst etc.) werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person Schulungen angeboten.
- Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Pfarreiengemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

6. Qualitätsmanagement

Um dem Anspruch der dauerhaften Veränderung hin zu einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts gerecht zu werden und damit eine dauerhafte Qualität sicherzustellen, müssen die Inhalte des ISK regelmäßig evaluiert werden und von allen Verantwortlichen aktiv gelebt und mit Leben gefüllt werden. Daher ist es wichtig, nach der Inkraftsetzung des ISK weitere Maßnahmen im Blick zu behalten:

- Zuständige Ansprechpersonen für Prävention müssen noch benannt werden und sich zur Schulung anmelden.
Diese geschulten Personen können folgende Aufgaben übernehmen:
 - sie können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren;
 - sie fungieren als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - sie unterstützen die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig;
 - sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - sie benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- Einbeziehung der pastoralen Gremien in die Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene stärken „Nein“ zu sagen
- Evaluation nach einem Vorfall
- Schutzkonzept bei Einrichtung von Räumlichkeiten beachten
- Veröffentlichung des ISK auf Homepage und allen Gruppen und Einrichtungen einen Zugang zum ISK und seinen Anlagen gewähren bsp Aushang in den Kirchen und Pfarrheimen
- Pfarrangehörige für das ISK sensibilisieren und um Unterstützung, um Optimierungsvorschläge bitten
- Die Gültigkeitsdauer des erweiterten Führungszeugnisses, der Schulungen, des Verhaltenskodexes etc. im Blick behalten und regelmäßig überprüfen
- Der/die Präventionsbeauftragte verpflichtet sich gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer dafür Sorge zu tragen, dass mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit Prävention erinnernd thematisiert und reflektiert wird, z. B. den Verhaltenskodex, die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren der Arbeitsbereiche und den Handlungsleitfaden.

7. Ablauf im Verdachtsfall / Intervention und Nachsorge

Hier verweise ich auf den Interventionsplan des Bistums Trier:

Hier der Link dazu:

[Interventionsplan Bistum Trier.pdf \(bistum-trier.de\)](#)

<https://www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/6-interventionsplan-und-nachsorge>

Melden Sie sich:

- wenn Sie selbst oder Ihr Kind von körperlichen, seelischen oder sexualisierten Übergriffen innerhalb unser Pfarrgemeinde direkt oder indirekt betroffen sind.

(Dabei bitte beachten:

Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt im **BGV Trier** bei der Interventionsbeauftragten (entsprechend dem Interventionsplan), wenn es sich bei den **Beschuldigten um eine angestellte Personen** handelt, und wenn es sich bei den **Beschuldigten um Ehrenamtliche** handelt, liegt die Verantwortung für die Fallbearbeitung beim **Pfarrer vor Ort.**)

- wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff
- bei allen Situationen innerhalb unserer Räume oder während Aktionen in der Pfarrei, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

Was ist zuerst zu tun:

- Ruhe bewahren!, Kind/Jugendliche/r wenn nötig beruhigen, empathische Atmosphäre schaffen
- Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen
- Kurz notieren:
 - Was ist passiert (möglichst detailliert; was hat wer gemacht
 - Wann (Tag, Tageszeit) und wo und bei welcher Gelegenheit ist es passiert
 - Wer war betroffen, wer war beteiligt
- **Nicht drängen, kein Verhör**
 - **Nichts auf eigene Faust unternehmen**
 - Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/-in
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang durchführen
 - Keine eigenen Befragungen durchführen
 - Keine Informationen an den/ die vermutlichen/n Täter/-in
 - Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.
- Keine überstürzten Aktionen
 - Übergabe an die Präventionsfachkraft der Pfarrei
 - Detaillierte Darstellung des Falles
 - Übernahme des Falles durch die Präventionsfachkraft.

- Übernahme des Falles von meldender Person
- Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/Jugendlichen - Bericht über die Darstellung des Kindes
- Empathische Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (und des Kindes/Jugendlichen)
- Fallbesprechung
- Erklärung des weiteren Vorgehens
- Bitte an die Erziehungsberechtigten, Ruhe zu bewahren und auf eigenmächtiges Handeln zu verzichten.
- Aktive Information der Sorgeberechtigten über den Verlauf der Ermittlungen
- Dokumentation des Falles durch die Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft meldet den Fall unverzüglich an die Interventionsbeauftragte, Frau Dr. Katharina Rauchenecker, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon: 0651-7105-442 und bespricht das weitere Vorgehen. Weitere Ermittlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes werden von der Fachstelle des Bistum Trier in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen. Falls sich der Tatverdacht erhärtet, erfolgen entsprechende strafrechtliche Maßnahmen und die Übergabe des Falles an staatliche Ermittlungsbehörden. Bei akuter Kindeswohlgefährdung werden die staatlichen Stellen direkt eingeschaltet.

Die Präventionskraft ist die zentrale Person, die vor Ort die Verantwortung über die Klärung des Sachverhaltes trägt.

Ist die Präventionsfachkraft nicht direkt erreichbar

- Elektronische kurze Nachricht an Präventionsfachkraft (email, AB, SMS, etc.) mit der Bitte um baldige Kontaktaufnahme
- Vorsorglich direkte Kontaktaufnahme zur Fachstelle im Bistum und Darstellung des Falles
- Fallbesprechung
- Dort wird das weitere Procedere koordiniert

Beratungs- und Beschwerdewege

In der Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach sollen Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Rückmeldung geben, wenn vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden oder wenn sie Grenzverletzungen oder gar sexualisierte Gewalt erlebt haben. Vor besonderen Maßnahmen, wie z.B. Ferienmaßnahmen, Sakramentenkatechese usw. werden die Teilnehmenden und ihre Eltern zusätzlich informiert. Jede Rückmeldung wird ernstgenommen und zeitnah bearbeitet.

Alle Personen aus dem Seelsorgeteam stehen als Ansprechperson/ Vertrauensperson zur Verfügung.

Wir wollen, selbst wenn Kinder, Jugendliche sowie alle kranken und alten Menschen und andere vulnerablen Erwachsenen, nur individuell empfundene Grenzverletzungen zur Sprache bringen, mit Empathie und Respekt reagieren. Wir

werden aktiv zuhören und unser Verhalten überprüfen, auch dann, wenn objektiv kein relevanter Tatbestand vorliegt.

Grundsätzlich darf sich jeder Beteiligte bzw. jeder Betroffene oder auch nur jeder Beobachter beschweren.

Daher haben wir einen Dokumentationsbogen zusammengestellt.

Der ausgefüllte Dokumentationsbogen ist an eine der oben genannten Vertrauenspersonen persönlich abzugeben.

Zur Fixierung des Sachverhalts der Beschwerde sind bitte die im u. a. Formular enthaltenen Felder auszufüllen. Die Angaben werden absolut streng vertraulich von Herrn Pfarrer Werle oder den Personen des Seelsorgeteams behandelt und an die geschulten Personen übermittelt. Die personenbezogene Daten und alle Angaben zur Beschwerde unterliegen dem Datenschutz und werden sofort nach Eingang der Beschwerde vernichtet.

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit dem/der Beschwerdeführer/in zeitnah Kontakt aufgenommen.

Dokumentationsbogen für eine Meldung an die Vertrauensperson

Ich _____ (Name)

möchte heute, am _____ (Datum)

eine Mitteilung Beobachtung Vermutung

Meine Funktion in der Pfarreiengemeinschaft:

Ich wohne _____ (Adresse)

Telefonisch bin ich erreichbar
_____ (Handy/Festnetz)

Ich möchte Folgendes weitergeben:

- Name/n der Beteiligten:

Mitteilung/Beobachtung (mit Angabe von Datum und Uhrzeit der Begebenheit):

Beschreibung der Gesamtsituation, Zusammenhang, weitere Zeugen bzw. Beteiligte:

Rückmeldebogen für Kinder bzw. Jugendliche

Wir wollen, dass es dir gut geht und dass du dich bei uns wohlfühlst. Wenn dich etwas stört oder wenn es dir schlecht geht, kannst du dich bei uns melden. Dazu kannst du dieses Formular benutzen. Dieses Formular ist ein Rückmeldebogen. In diesem Formular teilst du uns persönliche Anliegen mit. Bitte beantworte die Fragen im Formular. Sei ehrlich und beantworte nur Fragen, auf die du auch eine Antwort hast. Du kannst selbst entscheiden, ob du deinen Namen nennst oder nicht.

Zur Information!

Möchtest du dich über das Verhalten einer Person beschweren? Dann benutze dieses Formular. Wir gehen vertraulich mit deinen Informationen um, das heißt wir erzählen nichts weiter. Wir unternehmen nichts, was du nicht möchtest.

Möchtest du etwas zur Organisation, dem Ablauf oder den Inhalten einer Veranstaltung sagen? Dann sprich direkt mit der Leitung der Veranstaltung oder dem Pastoralteam der PG Riegelsberg-Köllerbach.

Was passiert mit deiner Beschwerde?

Wir schauen uns deine Beschwerde an. Wenn du es möchtest, meldet sich jemand bei dir.

Wie geht es dann weiter?

Wir sprechen mit dir. Dann überlegen wir gemeinsam, was wir tun können.

Deine Rückmeldungen helfen uns, Dinge zu verbessern. Vielen Dank!

Das Pastoralteam der PG Riegelsberg-Köllerbach und der PG Heusweiler

Worüber willst Du Dich beschweren?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen! Falls die unten stehenden Punkte nicht zu Deiner Beschwerde passen, kannst Du unter „Sonstiges“ schreiben, worüber Du Dich beschweren möchtest)

Person(en)... Welche?

Veranstaltung, Projekt... Welche(s)?

Veröffentlichungen in den Sozialen Medien... Welche?

Veröffentlichungen in der Presse... Welche?

Sonstiges

1. **Was ist passiert?** (Sollte der Platz nicht ausreichen, lege einfach noch ein Blatt dazu)
2. **Wer war dabei?** (Sollte der Platz nicht ausreichen, lege einfach noch ein Blatt dazu.)
3. **Wo ist es passiert? Ort:** _____
4. **Wann ist es passiert? Datum :** _____
5. **Hast Du mit jemandem darüber gesprochen?**

ja, mit Nein

6. **Für die Bearbeitung deiner Beschwerde müssen wir noch wissen, ob wir gegenüber einer bestimmten Person deinen Namen nicht nennen sollen.**

ja, gegenüber bitte nicht nennen

7. **Wenn Du ein Gespräch möchtest, teile uns bitte deine Kontaktdaten mit. Wir melden uns bei dir!**

Nachname:.....

Vorname:.....

Straße:.....

Postleitzahl/Ort:.....

Telefon:.....

Email:.....

Wir behandeln Deine Daten vertraulich!

Der Beschwerdebogen mit dem Vermerk „Persönlich“ kann abgegeben werden bei:

**Pfarrer Franz-Josef Werle
Pfarrer Shyju Nedungattu Joseph
Pater Amarnath Adari
Gemeindereferent Alexander Bost
(alle:)
Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg**

oder:

**Gemeindereferentin Ursula Kern
Gemeindereferentin Karin Stempel
Diakon Stefan Leinenbach**

*(alle:)**Trierer Straße 8 , 66265 Heusweiler***Wichtige Ansprechpartner für Fragen der Prävention:**

Achtung: Der Schutz des (potentiellen) Opfers hat oberste Priorität. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unserer Gemeinde verdienen ebenfalls einen respektvollen Umgang und Schutz. Wir erachten es als selbstverständlich, sich mit der Präventionsfachkraft bzw. der ggf. nicht betroffenen Gemeindeleitung auszutauschen, um folgenschwere ungerechtfertigte Beschuldigungen zu vermeiden, bevor externe Dritte mit einbezogen werden.

Hier sind die in Präventionsfragen geschulte Person unserer Pfarrgemeinde und die diözesanen Anlaufstellen sowie ortsansässige Fachberatungsstellen aufgeführt:

→ In unserer Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach

- Pfarrer Franz Josef Werle, Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg Tel.: 06806 994930
- Geschulte Fachkraft für das Thema Prävention:
Herr Franz Joseph Koch, Lebensberatung Saarbrücken, Ursulinenstraße 67,
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 66704;
E-Mail: sekretariat.lb.saarbruecken@bistum-trier.de

Herr Franz Joseph Koch steht als geschulte Präventionsfachkraft solange zur Verfügung, bis für den PastR Völklingen eine andere geschulte Person vorhanden ist.

→ im Bistum Trier

Nach der sogenannten Interventionsordnung, der "Ordnung für den Umgang mit Sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" sind im Bistum Trier die Fachanwältin Ursula Trappe und der Psychologe Markus van der Vorst die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle.

- **Ursula Trappe**
Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
[ursula.trappe\(at\)bistum-trier.de](mailto:ursula.trappe(at)bistum-trier.de)
Telefon: 0151 50681592

Postsendungen an:

Bischöfliches Generalvikariat
Ursula Trappe
- persönlich/vertraulich -
Postfach 1340
54203 Trier
- **Markus van der Vorst**
Dipl.-Psychologe
[markus.vandervorst\(at\)bistum-trier.de](mailto:markus.vandervorst(at)bistum-trier.de)
Telefon: 0170 6093314

Postsendungen an:

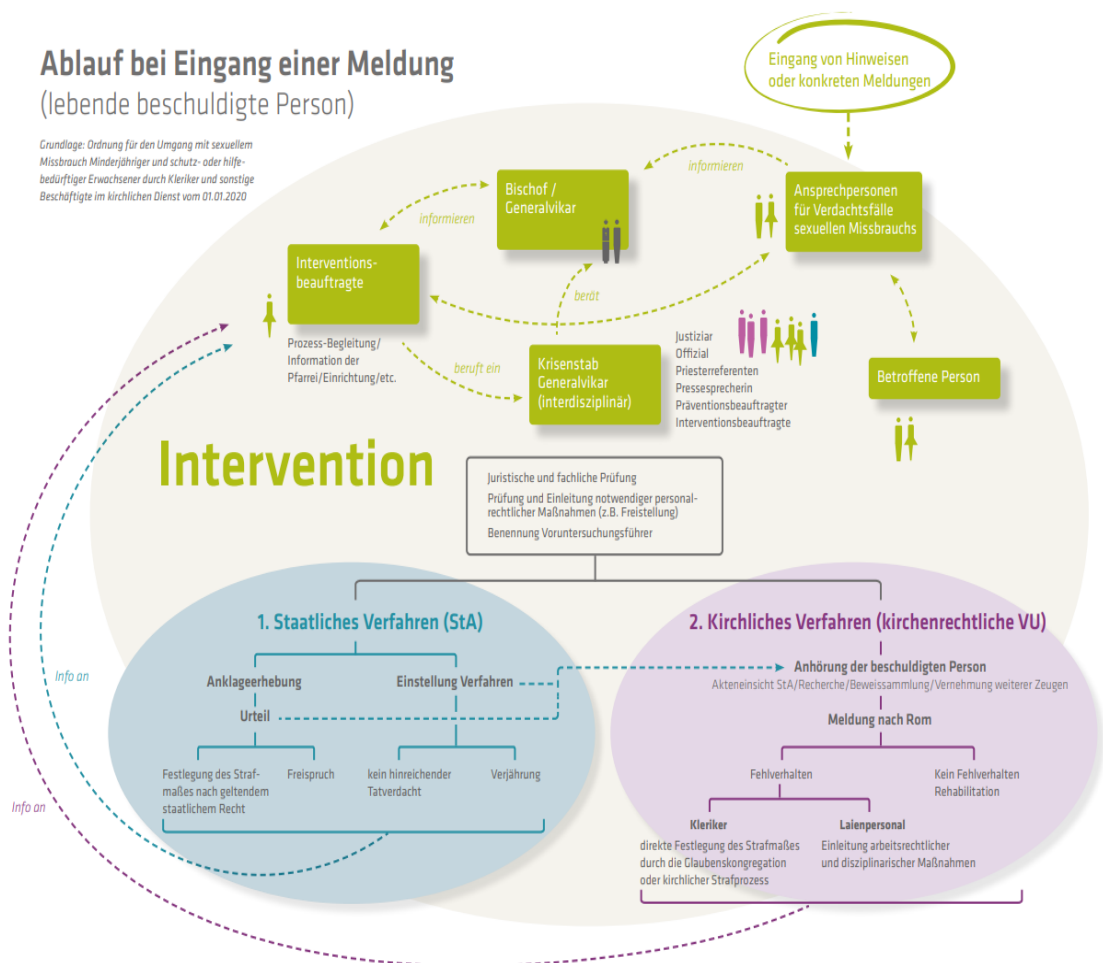
Bischöfliches Generalvikariat
Markus van der Vorst
- persönlich/vertraulich -
Postfach 1340
54203 Trier

→ Allgemeine Beratungsstellen:

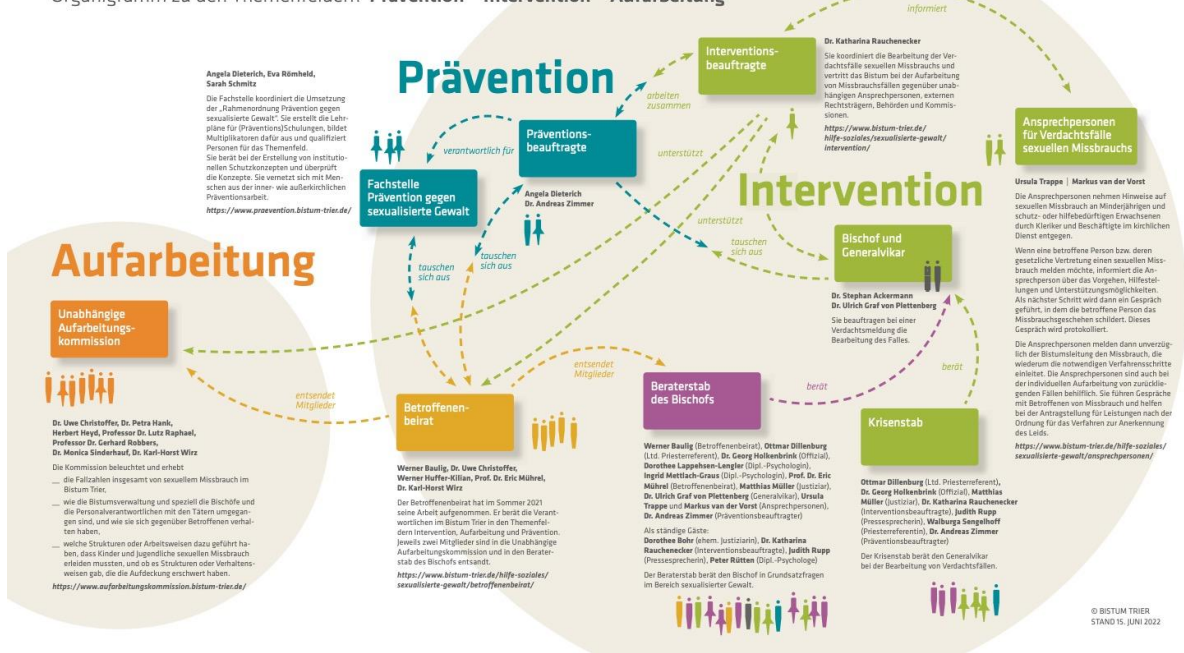
- Lebensberatung Saarbrücken, Ursulinenstraße 67, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 66704 ; sekretariat.lb.saarbruecken@bgv-trier.de
- Nele - FACHBERATUNGSSTELLE FÜR SEXUELL MISSBRAUCHTE MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken, Tel. : 0681 – 3 20 43, info@nele-saarland.de
- Phoenix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen
Schubertstraße 6
66111 Saarbrücken, Tel.: **0681 / 76 19 685**
- Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und Interessierte:
Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 555 30

Im Verdachtsfall weisen wir auch hin auf den Überblick über die Arbeit des Bistums Trier im Bereich, Aufarbeitung, Intervention und Prävention.

- <https://www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/6-interventionsplan-und-nachsorge>
 - www.praevention.bistum-trier.de
- und
- https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/praevention/Interventionsplan_Bistum_Trier.pdf



Organigramm zu den Themenfeldern **Prävention - Intervention - Aufarbeitung**



https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/internet-redaktion2/221506_organigramm_praevention_intervention_pia.pdf

Anlage 1



St. Matthias



St. Josef



Herz Jesu

Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach
 Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg
 Tel.: 06806 / 99493-0
 Fax: 06806 / 99493-29

E-Mail: pfarramt-riegelsberg-koellerbach@gmx.de
Homepage: www.pfarreiengemeinschaft-riegelsberg-koellerbach.de

An die Angestellten des Kirchengemeindeverbandes der Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2011 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Dort ist festgelegt, dass im Gegensatz zu früher auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Richtlinien für die Umsetzung dieses Gesetzes wurden auf Ebene der Länder erarbeitet und ist seit 2014 gültig. Diese veränderten Bedingungen haben an vielen Stellen für Verunsicherung und Irritation gesorgt, da viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon seit vielen Jahren gute Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Als Angestellter des Kirchengemeindeverbandes sind Sie dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Saarland alle drei Jahre aktualisiert werden. Sie können das erweiterte Führungszeugnis auf der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung beantragen. Als Anlage finden Sie ein Formular, das Sie von den Beantragungskosten befreit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte **bis (Datum)** an den Kirchlichen Notar des Bistums.

Anschrift:

Herrn Harald Klein Kirchlicher Notar
oder
Frau Andrea Olk, Kirchliche Notarin
Persönlich/Vertraulich
Mustorstraße 2
54290 Trier

Nur sie werden Einsicht in das Führungszeugnis nehmen. Bitte legen Sie das Führungszeugnis nicht im Pfarrbüro vor. Wenn Sie das Führungszeugnis gerne zurückerhalten möchten, fügen Sie bitte einen frankierten und beschrifteten Rückumschlag bei. Der Notar sendet Ihnen dann das Führungszeugnis wieder zu. Wenn Sie das Führungszeugnis nicht mehr benötigen, wird es durch den bischöflichen Notar nach Einsichtnahme vernichtet. Der bischöfliche Notar gibt uns darüber Auskunft, dass das Zeugnis eingegangen ist und kein relevanter Eintrag vorliegt. Nur Einträge, die in Bezug auf §72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von Belang sind, werden berücksichtigt. Der Kirchliche Notar wird keine konkreten und darüber hinausgehenden Inhalte rückmelden.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Eine Verpflichtungserklärung liegt ebenfalls bei. Bitte lesen Sie diese durch und unterzeichnen Sie diese. Bestätigen Sie bitte auf der Anlage (siehe Abriss), dass Sie die Verpflichtungserklärung gelesen, verstanden und unterschrieben haben. Werfen Sie diesen Abriss im Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft (Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg) ein.

Die Verpflichtungserklärung selbst bleibt bei Ihren Unterlagen und ist nicht vorzulegen.

Für den Mehraufwand, der durch diese Vorgehensweise auf Sie zukommt, entschuldigen wir uns. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Werle, Pfarrer

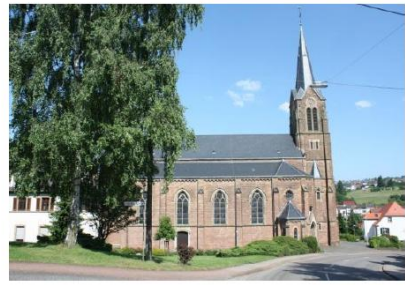
Anlage 2



St. Matthias



St. Josef



Herz Jesu

Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach
 Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg
 Tel.: 06806 / 99493-0
 Fax: 06806 / 99493-29

E-Mail: pfarramt-riegelsberg-koellerbach@gmx.de
Homepage: www.pfarreiengemeinschaft-riegelsberg-koellerbach.de

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
 seit 2011 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Dort ist festgelegt, dass im Gegensatz zu früher auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Richtlinien für die Umsetzung dieses Gesetzes wurden auf Ebene der Länder erarbeitet und ist seit 2014 gültig. Diese veränderten Bedingungen haben an vielen Stellen für Verunsicherung und Irritation gesorgt, da viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon seit vielen Jahren gute Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Als Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, von Ihnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Nur wenn Sie ein solches Führungszeugnis vorlegen, können Sie weiterhin in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein, was uns sehr freuen würde. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Saarland alle drei Jahre aktualisiert werden. Sie können das erweiterte Führungszeugnis auf der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung beantragen. Als Anlage finden Sie ein Formular, das Sie von den Beantragungskosten befreit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte **bis (Datum)** an den Kirchlichen Notar des Bistums.

Anschrift: persönlich
 Herrn Harald Klein, Kirchlicher Notar
 oder
 Frau Andrea Olk, Kirchliche Notarin
 Mustorstraße 2, 54290 Trier

Nur er/sie wird Einsicht in das Führungszeugnis nehmen. Bitte legen Sie das Führungszeugnis nicht im Pfarrbüro vor. Wenn Sie das Führungszeugnis gerne zurückerhalten möchten, fügen Sie bitte einen frankierten und beschrifteten Rückumschlag bei. Der Notar sendet Ihnen dann das Führungszeugnis wieder zu. Wenn Sie das Führungszeugnis nicht mehr benötigen, wird es durch den bischöflichen Notar nach Einsichtnahme vernichtet. Der bischöfliche Notar gibt uns darüber Auskunft, dass das Zeugnis eingegangen ist und kein relevanter Eintrag vorliegt. Nur Einträge, die in Bezug auf §72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von Belang sind, werden berücksichtigt. Der Kirchliche Notar wird keine konkreten und darüber hinausgehenden Inhalte rückmelden.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Eine Verpflichtungserklärung liegt ebenfalls bei. Bitte lesen Sie diese durch und unterzeichnen Sie. Bestätigen Sie bitte auf der Anlage (siehe Abriss), dass Sie die Verpflichtungserklärung gelesen und unterschrieben haben. Werfen Sie diesen Abriss im Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft (Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg) ein.

Die Verpflichtungserklärung selbst bleibt bei Ihren Unterlagen und ist nicht vorzulegen.

Für den Mehraufwand, der durch diese Vorgehensweise auf Sie zukommt, entschuldigen wir uns.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie durch Ihr Engagement dazu beitragen, dass auch weiterhin fachlich gute und fundierte Kinder- und Jugendarbeit möglich ist. Wir hoffen, dass Sie sich auch weiterhin ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit einbringen, uns unterstützen und daher die beiden Schreiben auf den Weg bringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Werle, Pfarrer

Anlage 3



St. Matthias



St. Josef



Herz Jesu

Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach
 Kirchstraße 28, 66292 Riegelsberg
 Tel.: 06806 / 99493-0
 Fax: 06806 / 99493-29

E-Mail: pfarramt-riegelsberg-koellerbach@gmx.de
Homepage: www.pfarreiengemeinschaft-riegelsberg-koellerbach.de

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflugeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre / seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO vorliegt.

Ort

Datum

Unterschrift des Trägers

Siegel



Dieses Schutzkonzept wurde erstellt mit Hilfe der Arbeitsgruppe Prävention im Bistum Trier: Arbeitshilfe für Pfarrer, haupt- und ehrenamtliche Leitungskräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die professionelle Beratung durch die Lebensberatung Saarbrücken. Ausführliche Informationen unter: www.praevention.bistum-trier.de
 Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Vorgaben aus den Landesregelungen von §72 a SGB VIII im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Trier 22014. S.31

An der Erstellung waren beteiligt:

Pfarrer Franz-Josef Werle, PG Riegelsberg-Köllerbach, Pfarrverwalter der PG Heusweiler

Frau Ursula Kern, Gemeindereferentin in der PG Heusweiler

Frau Marion Riefer, Juristin, Riegelsberg

Der Pfarreienrat und die Verwaltungsräte der PG Riegelsberg-Köllerbach waren über die Verpflichtung zur Erstellung eines ISK informiert. Das ISK wird ihnen vorgelegt und zur Veröffentlichung in den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft ausgehängt.

Der Pfarrgemeinderat St. Josef, der Pfarreienrat und die Verwaltungsräte der PG Riegelsberg-Köllerbach waren über die Verpflichtung zur Erstellung eines ISK informiert. Das ISK wird ihnen vorgelegt und zur Veröffentlichung in den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft ausgehängt.



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich _____ (Name)
mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.
Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift



Die wichtigsten Fragen und Antworten zur „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit

Diese Information soll kurz und knapp Hintergründe transparent machen und häufig auftretende Fragen hinsichtlich der Verpflichtungserklärung beantworten.

1. Warum gibt es die Verpflichtungserklärung und welchen Nutzen hat sie?

Strukturelle Prävention ist – neben der inhaltlichen Weiterbildung – sehr wichtig und entscheidend für den gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt. Deshalb schreibt die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (*Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 2013, Nr. 204*) die verbindliche Unterschrift einer Verpflichtungserklärung vor. Darüber hinaus nehmen wir die inhaltliche Intention des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (*SGB VIII, § 8a*) auf und führen diese präventiv weiter. Der Personenkreis hierfür sind alle ehrenamtlich Tätigen im kinder- und jugendnahen Bereich.

Ziel aller präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es, ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Täter und Täterinnen sollen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit keinen Platz haben. Die Verpflichtungserklärung ist hierbei ein doppeltes Präventionsinstrument:

» Strukturelle Prävention:

Eine flächendeckende Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch alle Verantwortungspersonen macht deutlich, dass sich alle Mitarbeitenden im Bistum Trier mit dem Thema beschäftigen. Sie ist Ausdruck einer hohen Aufmerksamkeit für einen achtsamen Umgang miteinander. Neben der persönlichen Wirkung auf die einzelnen Mitarbeitenden signalisiert die Gesamtsituation: Uns ist Kinderschutz ein wirklich wichtiges Anliegen! Bei uns ist kein Platz für Täter und Täterinnen.

» Pädagogische Prävention (Bildungsinstrument):

Über eine dazugehörige Auseinandersetzung der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit wird Wissen vermittelt und somit für das Thema sensibilisiert. Auch wenn viele präventive Verhaltensweisen als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden, ist es an dieser Stelle wichtig, gemeinsame fachliche Standards zu setzen und diese zu benennen!

2. Warum müssen einige Ehrenamtliche zusätzlich zur Verpflichtungserklärung noch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Verpflichtungserklärung und die Vorlage der Führungszeugnisse sind zwei voneinander getrennte Maßnahmen mit unterschiedlichen Hintergründen und Zielen. Während die Verpflichtungserklärung wie beschrieben die strukturelle und pädagogische Prävention der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit stärkt und deswegen von der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehen ist, wird die Vorlage von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche vom Staat durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (*in Kraft seit dem 01.01.2012*) eingefordert. Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse soll sicherstellen, dass in der bundesweiten Kinder- und Jugendarbeit niemand tätig ist, der bereits wegen sexualisierter Gewalt strafrechtlich verurteilt worden ist. Die Regelungen, wer genau ein Führungszeugnis vorlegen muss, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und können bei den für euch verantwortlichen Personen oder beim Jugendamt angefragt werden. Der Personenkreis, der sich zur Verpflichtungserklärung verpflichten soll, und der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind nicht zwingend deckungsgleich.

3. Warum bezieht sich die Verpflichtungserklärung nur auf Kinder und Jugendliche?

Natürlich gelten die Inhalte der Verpflichtungserklärung für alle Menschen, egal welchen Alters. Kinder und Jugendliche sind aber besonders gefährdet, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden und bedürfen besonderen Schutzes.

4. Warum ist die sexualisierte Gewalt in der Verpflichtungserklärung hervorgehoben?

Die Verpflichtungserklärung bietet über das Thema sexualisierte Gewalt hinaus Anknüpfungspunkte, auch andere Gewaltformen in den Blick zu nehmen sowie Kinder und Jugendliche ganz allgemein in der Wahrnehmung ihrer Grenzen und Rechte zu bestärken. Da sexualisierte Gewalt versteckt vorkommt und tabuisiert wird, ist allein die Thematisierung dieser Gewaltform ein wichtiger Teil der Prävention. Grundsätzlich gilt es, für einen achtsamen Umgang miteinander in allen Bereichen zu sensibilisieren.



5. Wo finde ich meine Ansprechpersonen?

Es gibt verschiedene Ansprechpersonen, die dir gegebenenfalls auch weitere externe Fachkräfte nennen können:

Die „geschulten Fachkräfte“ der Fachstellen(Plus+) für Kinder- und Jugendpastoral (www.jugend.bistum-trier.de) sind interne Ansprechpersonen und können auch externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen.

Für die Verbände können eure Verbandsreferenten und Verbandsreferentinnen bzw. die jeweiligen Diözesanbüros der Verbände interne und externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen. Auch auf der Webseite des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention finden sich in der Broschüre „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ die ehrenamtlichen geschulten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Verbände zu sexualisierter Gewalt. Mit diesen kann in einem geschützten Rahmen die bestehende Situation besprochen und weitere Schritte beraten werden. Dieses Vorgehen entlastet und bietet Sicherheit.

Darüber hinaus finden sich in der Broschüre viele Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe. Auch auf der Webseite der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistum Trier www.bistum-trier.de/praevention finden sich Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe.

6. Wer ist verantwortlich, dass sich die Ehrenamtlichen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit zur Erklärung verpflichten?

In der kirchenamtlichen Jugendarbeit sind die hauptamtlich Verantwortlichen der jeweiligen Ebene dafür zuständig. Diese sollen dafür sorgen, dass mit allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt und die Verpflichtungserklärung unterschrieben wird.

In der verbandlichen Jugendarbeit tragen die ehrenamtlichen Leitungen auf Diözesanebene die Verantwortung. Sie steuern die Kommunikation in den Verband und vereinbaren mit ihren ehrenamtlichen Leitungen auf den verschiedenen Ebenen die Maßnahmen zur Umsetzung.

7. Warum muss die Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden?

Die Verpflichtungserklärung ist ein Element in unserer Präventionsarbeit. Die Unterschrift im Besonderen macht die Verantwortlichkeit der

Ehrenamtlichen deutlich und stärkt die Verbindlichkeit ihrer inhaltlichen Aussage: „Nach diesen Grundsätzen möchten wir arbeiten und miteinander umgehen.“

8. Was passiert, wenn sich jemand nicht verpflichtet?

Die Verpflichtungserklärung drückt Dinge aus, die uns besonders wichtig sind. Wenn sich jemand nicht verpflichtet, sollte der/die Verantwortliche erst das Gespräch suchen um die Gründe zu klären. Wenn die Vereinbarung danach dennoch nicht unterzeichnet wird, kann die Person nicht in der kirchlichen Jugendarbeit mitarbeiten.

9. Was ist, wenn jemand gegen die Verpflichtungserklärung verstößt?

Wenn man sich die einzelnen Punkte der Verpflichtungserklärung genau vor Augen führt, wird schnell deutlich, dass bei einem Verhalten, das gegen die genannten Punkte verstößt, eine Intervention auch ohne die Erklärung nötig wäre. Wenn Teilnehmer/innen der Meinung sind, die Leitungsperson handle beispielsweise unehrlich, so sollte dies zum Thema gemacht werden. Entscheidend ist, dass ein empfundener Verstoß gegen die Erklärung zur Sprache kommt und alle Beteiligten darüber hinaus ihre Beschwerdemöglichkeiten und die im Verband, der Pfarrei oder dem Dekanat gültigen Beschwerdewege kennen. Jedes Dekanat, jede Pfarrei, jeder Verband bzw. jede Gruppe vor Ort muss selbst ein eigenständiges und transparentes Verfahren etablieren, wie mit Grenzverletzungen umgegangen wird.

10. Wird dokumentiert, wer sich verpflichtet hat?

Die unterschriebene Verpflichtungserklärung verbleibt bei der unterschreibenden Person. Wir empfehlen für bestimmte Zuständigkeitsbereiche (einmalige Maßnahmen, Projekte) eine einfache Liste zu führen, in der fortlaufend dokumentiert wird, wer sich verpflichtet hat. Sollte beschlossen worden sein, dass die Verpflichtungserklärung im Rahmen einer dafür vorgesehenen Schulung unterzeichnet wird, könnte auch die Liste der Teilnehmenden zur Dokumentation genutzt werden.

Wichtig ist hierbei, dass die Punkte der Verpflichtungserklärung immer gültig sind. Auch dann, wenn jemand, aus welchen Gründen auch immer, sich noch nicht zur Erklärung hat verpflichten können.



11. Gibt es eine Verpflichtungserklärung für Hauptberufliche?

Für Hauptberufliche wird ein sogenannter „Verhaltenscodex“ eingeführt, der sich derzeit in Arbeit befindet. Der Verhaltenscodex besteht aus einer Verpflichtungserklärung und umfangreichen konkreten Verhaltensregeln und Regelungen beim Verstoß gegen den Codex. Der Codex ist ein arbeitsrechtliches Instrument und wird von den Hauptberuflichen zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterschrieben. Hauptberufliche legen außerdem regelmäßig ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor. Sobald der Verhaltenscodex im Bereich Jugend des Bistums Trier in Kraft getreten ist, wird dieser auf der Webseite der kirchlichen Jugendarbeit www.jugend.bistum-trier.de bzw. des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention zu finden sein.

12. Was passiert, wenn Ehrenamtliche den Verantwortungsbereich oder den Wohnort wechseln?

Grundsätzlich gilt die Verpflichtungserklärung für den gesamten Bereich der diözesanen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier. Eine einmalige Schulung bzw. Verpflichtung reicht daher für die Tätigkeit in der gesamten Diözese aus. Als Dokumentation dient die Verpflichtungserklärung selbst. Im freien Feld der Verpflichtungserklärung kann der neue Verantwortungsbereich ergänzt werden. Wir empfehlen grundsätzlich vor einem erstmaligen Einsatz auch mit denjenigen, die sich bereits zuvor woanders verpflichtet haben, ein Gespräch über die Verpflichtungserklärung zu führen, da die konkreten Maßnahmen, mit denen die Punkte der Verpflichtungserklärung umgesetzt werden, von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich sein können.

13. Bis wann muss ich die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben?

Für einmalige Veranstaltungen (Ferienfreizeit, Hike, Wallfahrten etc.) gilt: Bevor die Veranstaltung beginnt, muss für alle Leiter und Leiterinnen und alle Verantwortlichen oder auch bspw. das Küchenteam eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt (bspw. in Form einer Schulung) und die Verpflichtungserklärung unterschrieben

worden sein. Auch bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die bereits eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, empfehlen wir zumindest eine erneute Auseinandersetzung mit der Verpflichtungserklärung zur Vergewisserung der fachlichen Standards.

Für Gruppenstundenleiter und -leiterinnen empfehlen wir, innerhalb des ersten Jahres nach Übernahme der Verantwortung eine entsprechende Auseinandersetzung (bspw. in Form einer Schulung) und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durchzuführen.

Bei den Jugendverbänden kann sich die genaue Regelung von Verband zu Verband unterscheiden. Dies kann in den Diözesanbüros der Verbände angefragt werden.

14. Warum sind in der Verpflichtungserklärung unter Punkt 8 nur Linien eingezeichnet?

Das soll verdeutlichen, dass ihr die Verpflichtungserklärung auch ergänzen könnt, falls euch in der gemeinsame Auseinandersetzung damit auffallen sollte, dass noch etwas ergänzt werden sollte. Vielleicht wollt ihr aber auch schon genannte Punkte anders oder prägnanter formulieren.

15. Muss ich diese Erklärung verwenden, oder kann ich auch eine andere Erklärung verwenden?

Die vorliegende Erklärung vom 17.06.2014 ist mit dem Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom Juli 2014 in Kraft gesetzt worden. Ergänzungen, die über die vorliegende Verpflichtungserklärung hinausgehen, bedürfen der Absprache mit der Abteilung Jugend und der Genehmigung durch den Generalvikar.

Die Vorlage der Verpflichtungserklärung und die Fragen und Antworten zur Verpflichtungserklärung sind von der AG Prävention des BDKJ Trier unter Mitwirkung des Arbeitsbereiches Jugendeinrichtungen erarbeitet worden. Die Fragen und Antworten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“ (BDKJ/KJA Freiburg)

Stand: 17.06.2014